



SATZUNG

1. Badminton-Verein Mülheim
an der Ruhr e. V.

Satzung
in der Fassung vom 19. Juni.2019

SATZUNG

I. Abschnitt

Name und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein trägt den Namen „1. Badminton-Verein Mülheim an der Ruhr“. Er ist Mitglied des Badminton-Landesverbandes von Nordrhein-Westfalen unter der Nr. 48 und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr. Als Postanschrift des Vereins gilt eine Geschäftsstelle. Sofern diese nicht vorhanden ist, gilt die Anschrift des 1. Vorsitzenden als Postanschrift des Vereins.
- § 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Badmintonsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden, Beteiligung an Wettkämpfen und die Ausrichtung von Veranstaltungen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3 Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 4 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Auflösung des Vereins,
 4. durch Tod.
- § 6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Satzung des Vereins gröblich missachtet,
2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweifacher Aufforderung des Kassierers nicht nachkommt,
3. sich unehrenhaft verhält,
4. gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt.

§ 7 Der Austritt eines Mitglieds ist der Postanschrift des Vereins mitzuteilen. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember erfolgten, befreien nicht mehr von der Beitragspflicht des folgenden Geschäftsjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.

III. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Spiel- und Trainingsordnung am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Die volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Volljährig sind die Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Volljährige Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr, sowie Regelungen zur Beitragsermäßigung für Familien mit nicht volljährigen Kindern. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet sind. Für jeden angefangenen Monat der Vereinsmitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag 1/12 des Jahresbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Jahres beziehungsweise beim Vereinseintritt für das gesamte Kalenderjahr fällig. Wird auf der Mitgliederversammlung eine Beitragsveränderung beschlossen, so ist der anteilige Differenzbetrag für das laufende Kalenderjahr innerhalb von vier Wochen zu entrichten. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Über Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.

§ 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu befolgen.

IV. Abschnitt

Führung des Vereins

§ 13 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Geschäftsführer,
4. der Kassierer,
5. der Sportwart,
6. der Jugendwart,
7. der Schülerwart,

8. der Pressesprecher,
9. der Breitensportwart,
10. der Administrator der Homepage und
11. der sportliche Leiter

Die unter 1. bis 3. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- § 14 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, die auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind.
- § 15 Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- § 15a Ein Vorstandsmitglied, das während der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands kommissarisch besetzt werden.
- § 15b Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitglieds hat eine Sitzung stattzufinden.

V. Abschnitt

Mitgliederversammlung

- § 16 Jährlich findet möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
- § 17 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Dabei ist es ausreichend, dass diese per Mail erfolgt. Ist keine Emailadresse hinterlegt, erfolgt die Einladung auf dem Postweg. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Hierzu ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben
- § 18 Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie beschließt Änderungen der Satzung. Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn die Mitgliederversammlung ihnen das Vertrauen entzieht.
- § 19 gestrichen
- § 20 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des erschienen Stimmen gefasst. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Stim-

men erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 21 Bei mehreren Wahlvorschlägen ist durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen.

VI. Abschnitt

Auflösung des Vereins

§ 22 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 3/4 der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Nach Auflösung des Vereins wird Vermögen nach beendeter Liquidation dem Mülheimer Sportbund für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 24 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.1963 angenommen und ist beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr unter der Nr. VR 504 eingetragen.